OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553348/19/StB**

Datum: **Linz, 19. Februar 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 14.08.2025, GZ: BHSDWA-2025-83871/46-Ka, bezüglich eines wasserpolizeilichen Auftrags nach dem WRG 1959 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27.01.2026 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 14.08.2025, GZ: BHSDWA-2025-83871/46-Ka, wurde der Antrag des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) auf Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages nach § 138 Abs. 1 iVm § 31 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) abgewiesen.

Der Bf begehrte in seinem Antrag zusammengefasst die unverzügliche Einstellung der Ableitung der Abwässer der Liegenschaft C-Straße, auf sein Grundstück, die Beseitigung der eigenmächtig errichteten und nicht bewilligten Misch- und Abfüllanlage, die Beseitigung der verursachten Kontamination auf dem Grundstück Nr. aaa, KG D__, und die Anzeige der Durchführung der genannten Maßnahmen an die bB.

Begründend führte die bB im Wesentlichen aus, dass es sich bei den Ausführungen zur Wasserableitung um nicht bewiesene Anschuldigungen ohne entsprechende Nachweise handle und auch Wässer der Gemeindestraße und aus Drainagen mit Zustimmung des Bf dort über eine Rohrleitung auf seinem Grundstück zur Ableitung gelangen. Das Vorhandensein etwaiger verursachter Kontaminationen durch Abwasserableitungen sei gänzlich aus der Luft gegriffen und es würden keine eigenmächtig vorgenommenen Neuerungen vorliegen, die Auswirkungen auf das Grundstück des Bf bzw. dessen wasserrechtlich geschützten Rechte hätten.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der Rechtsvertretung des Bf vom 16.09.2025. Der Bf habe demnach ein subjektives Interesse an der behördlichen Anordnung der Beseitigung der Kontamination und der Einstellung der Ableitung. Eine wasserrechtliche Bewilligung für die Einleitung der Abwässer sei nicht eingeholt worden und diese Ableitung sei eben – trotz des wasserpolizeilichen Auftrages vom 09.04.2025 – nicht eingestellt worden. Ein in Auftrag gegebenes Gutachten habe die Stoffe Morpholin und Cyclohexylamin im Boden auf dem Grundstück des Bf zweifelsfrei nachgewiesen und der Bf verlange als Betroffener iSd §138 Abs. 6 WRG 1959 insbesondere die Behebung der durch die Gewässerverunreinigung verursachten Missstände.

Beantragt wurde die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheids, in eventu die Zurückverweisung an die bB und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung bzw. der Ersatz der Verfahrenskosten.

I.3. Mit Schreiben vom 18.09.2025 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Am 26.01.2026 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der der Bf samt Rechtsvertreter, ein Vertreter der bB und ein Amtssachverständiger für Grundwasserschutz anwesend waren.

I.5. In dieser Verhandlung wurde ein Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen mündlich verkündet. Die Niederschrift wurde den Parteien in weiterer Folge mit Schreiben vom 29.01.2026 übermittelt, die Rechtsvertretung des Bf beantragte mit E-Mail vom 11.02.2026 die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt, in das Beschwerdevorbringen und mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26.01.2026. Im Rahmen dieser wurde die Sach- und Rechtslage ausführlich erörtert und die anwesenden Parteien konnten an der Ermittlung des Sachverhalts, insb. durch Fragen an den Amtssachverständigen für Grundwasserschutz, mitwirken und ihre Standpunkte ausführlich darlegen.

II.2.1. Zum Sachverhalt lässt sich festhalten, dass der Bf Grundstückseigentümer des Grundstücks Nr. aaa, KG. D__, Gde. E__, ist. Dort befindet sich ein Rohrauslass, aus dem Wässer der Gemeindestraße, aus Drainagen und weitere Oberflächenwässer laufen und die anschließend im Wiesengrundstück versickern.

Aufgrund technischer Anschlussfehler bei der Errichtung der Abwasserführung gelangten auch häusliche Abwässer von der Liegenschaft mit der Grundstück Nr. bbb, KG D__, Gemeinde E__ zur Ableitung auf das Grundstück des Bf. Aus diesem Grund erteilte die bB dessen Eigentümerin mit wasserpolizeilichem Auftrag vom 09.04.2025 die unverzügliche Einstellung und dauerhafte Unterbindung der Ableitung dieser Wässer auf das Grundstück des Bf.

Dieser wasserpolizeiliche Auftrag erwuchs in Rechtskraft und die darin vorgeschriebenen Maßnahmen wurden auch behördlich bei einem Lokalaugenschein vom 31.07.2025 überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Mischanlage abgebaut wurde und keine Abwasseranfallsstellen im Keller vorhanden sind bzw. Wässer daraus abgeleitet werden.

II.2.2. Als Beilage zur Beschwerde der Rechtsvertretung des Bf wurde ein Laboratoriumsbefund der Prüfstelle Institut für Technologie Dipl.-Ing. Dr. F__, Zivilingenieur für Technische Chemie mit der GZ: 9217/25 vom 04.07.2025 vorgelegt. In weiterer Folge wurden vom erkennenden Gericht die der Untersuchung zugrundeliegenden Unterlagen (Prüfbericht Nr. 2506_20 der Chemcon – Technisches Büro für technische Chemie GmbH vom 17.06.2025 und Prüfbericht der MAPAG – Baustoffuntersuchung und Umweltanalytik, staatlich akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle vom 23.05.2025, GZ: 3801/2025) eingeholt.

Dem Amtssachverständigen für Grundwasserschutz folgend, erfolgten diese Bodenprobenahmen und die Laboranalysen dem Stand der Technik entsprechend. Die wässrige Probe wurde nicht berücksichtigt, da die Probenahme durch eine externe Person erfolgte und als solche nicht entsprechend dokumentiert wurde. In der Bodenprobe ca. 1,5 m unterhalb des Auslaufrohres wurden eindeutig Morpholin und Cyclohexylamin nachgewiesen. Morpholin und Cyclohexylamin sind als Korrosionsinhibitoren im Produkt Amercor 8730 enthalten. Sowohl Morpholin als auch Cyclohexylamin sind anthropogenen Ursprungs und somit zweifellos dorthin rückverfolgbar, wo Amercor 8730 eingesetzt wurde oder wird. Die im Boden festgestellten Gesamtgehalte sind jedoch laut dem Amtssachverständigen mit 30,2 ppb (µg/kg) und 21,1 ppb (µg/kg) als äußerst gering einzustufen. In den Produktdatenblättern wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass beide Stoffe sehr gut mikrobiologisch abbaubar sind. Der Amtssachverständige geht weiters davon aus, dass – wenn es zu keiner Nachdotierung gekommen ist – die gemessenen Konzentrationen zum heutigen Datum deutlich geringer ausfallen würden.

Im Hinblick auf die vorliegenden Verunreinigungen des Bodens mit Morpholin und Cyclohexylamin verglich der Amtssachverständige die Konzentrationen mit den Prüfwerten B der ccc, Tabelle 2, organische Parameter. Die ccc dient zur Beurteilung von Altstandorten und Altablagerungen im Hinblick auf Verunreinigungen und Gefährdung des Grundwassers. Bei der Überschreitung der Prüfwerte der Tabelle 2 wären weitere Erhebungen bzw. Untersuchungen durchzuführen. Dementsprechend ist bei Unterschreitungen jener Prüfwerte von keiner akuten Gefährdung des Grundwassers auszugehen.

Die Prüfwerte B der organischen Summenparameter liegen zwischen 0,5 mg/kg (chlorierte Kohlenwasserstoffe) und 200 mg/kg (Kohlenwasserstoff-Index). Die vorliegenden Konzentrationen an Morpholin und Cyclohexylamin liegen mit 0,030 mg/kg und 0,021 mg/kg deutlich unterhalb der Prüfwerte und es ist somit nicht von einer Gefahr für das Grundwasser auszugehen.

Zusammenfassend kam der Amtssachverständige für Grundwasserschutz demnach zum Schluss, dass die vorgefundenen Substanzen zwar eine

Verunreinigung des Bodens darstellen (da sie eindeutig anthropogenen Ursprungs sind), jedoch aus fachlicher Sicht diesbezüglich keine Maßnahmen (insb. Beseitigung, Sicherung) erforderlich sind. Anhand der vorliegenden Untersuchungsergebnisse mit den festgestellten Konzentrationen ist davon auszugehen, dass keine mehr als geringfügige Auswirkung auf das Gewässer zu erwarten ist. Ein Abgraben bzw. eine in situ mikrobiologische Sanierung des Erdreiches wäre aus fachlicher Sicht zudem unverhältnismäßig.

II.3. Beweiswürdigend ist festzuhalten, dass nach Ansicht des erkennenden Gerichts die Ausführungen des Amtssachverständigen für Grundwasserschutz vollständig, schlüssig und nachvollziehbar waren. Diese basierten ausdrücklich auf den mit der Beschwerde übermittelten Laboranalysen. Dies betrifft insbesondere die Feststellung, dass aufgrund der geringen Konzentrationen der vorgefundenen Stoffe im Boden keine unmittelbaren Maßnahmen, wie zB Abgraben bzw. Sichern, erforderlich machen. Diesen Feststellungen des Amtssachverständigen ist der Bf auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des WRG 1959, StF: BGBl. Nr. 215/1959, lauten wie folgt:

„Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte

§ 12. (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen. […]

Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

§ 138. (1) Unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten

a) eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen oder die unterlassenen Arbeiten nachzuholen,

b) Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen durch geeignete Maßnahmen zu sichern, wenn die Beseitigung gemäß lit. a nicht oder im Vergleich zur Sicherung an Ort und Stelle nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten (Aufwand) möglich ist,

c) die durch eine Gewässerverunreinigung verursachten Mißstände zu beheben,

d) für die sofortige Wiederherstellung beschädigter gewässerkundlicher Einrichtungen zu sorgen.

(2) In allen anderen Fällen einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung oder unterlassenen Arbeit hat die Wasserrechtsbehörde eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb deren entweder um die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung nachträglich anzusuchen, die Neuerung zu beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachzuholen ist.

(3) Bei drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt hat die Wasserrechtsbehörde zur Wahrung des öffentlichen Interesses in den Fällen des Abs. 1 die zur Beseitigung der Gefährdung notwendigen Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

(4) Wenn das öffentliche Interesse die Beseitigung eigenmächtig vorgenommener Neuerungen, das Nachholen unterlassener Arbeiten oder die Sicherung von Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen verlangt und der nach Abs. 1 Verpflichtete nicht dazu verhalten oder zum Kostenersatz herangezogen werden kann, dann kann an seiner Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag erteilt oder der Kostenersatz auferlegt werden, wenn er die eigenmächtige Neuerung, das Unterlassen der Arbeit oder die Bodenverunreinigung ausdrücklich gestattet hat oder wenn er der Ablagerung zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat. Dies gilt bei Ablagerungen auch für Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers, wenn sie von der Ablagerung Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mußten. § 31 Abs. 6 findet in allen Fällen dieses Absatzes sinngemäß Anwendung. § 16 Abs. 4 Forstgesetz 1975 bleibt unberührt.

(5) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrages gemäß Abs. 1 lit. b sind, bedürfen keiner wasserrechtlichen Bewilligung oder einer Bewilligung nach anderen Vorschriften. Soweit durch solche Maßnahmen Rechte Dritter berührt werden, findet § 72 Anwendung.

(6) Als Betroffene im Sinne des Abs. 1 sind die Inhaber bestehender Rechte (§ 12 Abs. 2), die Fischereiberechtigten sowie die Einforstungsberechtigten anzusehen."

III.2. Zum ersten Antrag des Bf vom 17.06.2025 (lit. a.) ist festzustellen, dass diese Maßnahme bereits vom wasserpolizeilichen Auftrag der bB vom 09.04.2025 umfasst war und die Umsetzung der vorgeschriebenen Maßnahmen auch von der bB mittels Lokalaugenscheins am 31.07.2025 überprüft wurde. Dies auch vor dem Hintergrund, dass dem Bf in diesem Verfahren keine Parteistellung zukommt, da er dort nicht als Betroffener iSd § 138 Abs. 6 WRG 1959 anzusehen ist.

Da aber die vom Bf eingewendete Ableitung der Wässer demzufolge bereits im Entscheidungszeitpunkt der bB eingestellt war, liegt keine eigenmächtig vorgenommene Neuerung (mehr) vor. Dies gilt auch für die Beseitigung der Misch- und Abfüllanlage (lit. b. des Antrags vom 17.06.2025). Auch diese war beim

Lokalaugenschein am 31.07.2025 nicht mehr vorhanden und stellt ebenfalls keine eigenmächtig vorgenommene Neuerung iSd § 138 WRG 1959 dar.

Trotz des Antrags des Bf als Betroffener nach § 138 Abs. 6 WRG 1959 kommt – mangels eigenmächtiger Neuerung bzw. Übertretung des WRG 1959 – keine neuerliche Vorschreibung mit einem wasserpolizeilichen Auftrag in Betracht. Hinsichtlich beider Anträge existiert somit keine rechtliche Handhabe seitens der Wasserrechtsbehörde.

Es handelt sich auch nicht um das Vorliegen einer entschiedenen Sache und es ist diesbezüglich darauf hinzuweisen, dass die bB im angefochtenen Bescheid den Antrag des Betroffenen als unbegründet abgewiesen und nicht zurückgewiesen hat.

III.3. Zur Beurteilung des Antrags des Bf mit der lit. c (Beseitigung der verursachten Kontamination auf dem Grundstück Nr. aaa, KG. D__, Gde. E__) wurde im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ein Amtssachverständiger für Grundwasserschutz beigezogen. Dieser hielt zusammengefasst fest, dass Morpholin und Cyclohexylamin in den vom Bf vorgelegten Proben zweifelsfrei nachgewiesen wurde und diesbezüglich auch eine Bodenverunreinigung vorhanden ist.

Die beiden zitierten Stoffe sind jedoch sehr gut biologisch abbaubar und die vorgefundenen Konzentrationen liegen mit 0,03 mg/kg und 0,021 mg/kg deutlich unterhalb der herangezogenen Prüfwerte (Prüfwerte B der ccc, Tabelle 2, organische Parameter). Somit liegt zwar eine Verunreinigung, jedoch keine akute Gefährdung des Grundwassers bzw. eine Gewässerverunreinigung vor. Aufgrund der sehr guten biologischen Abbaubarkeit und der vorgefundenen Konzentrationen ist die Verunreinigung – auch aufgrund der Unverhältnismäßigkeit der Maßnahmen – somit weder zu beseitigen noch zu sichern. Der Amtssachverständige ging sogar davon aus, dass die aktuell vorhandenen Kontaminationen deutlich geringer ausfallen würden als zum Probenahmezeitpunkt (13.05.2025).

Dementsprechend war hinsichtlich aller drei Anträge des Bf vom 17.06.2025 kein wasserpolizeilicher Auftrag zu erlassen, die bB hat diese Anträge zu Recht abgewiesen. Es steht einem eventuell Betroffenen nach § 138 Abs. 6 WRG 1959 auch nicht zu, Maßnahmen zur Überprüfung eines wasserpolizeilichen Auftrages zu fordern (lit. d).

III.4. Den Beweisanträgen auf Zeugeneinvernehmung wurde nicht entsprochen, da es auf diese Beweise nicht ankommt. Die Zeugen können aufgrund der nach wie vor zulässigen Ableitung von Dach-, Straßen- und Drainagewässer zwar Angaben zum Wasseranfall aus der Ableitung machen, aber eben nicht zu eventuell vorhandenen Konzentrationen im Boden oder derartigen Verunreinigungen.

Hinsichtlich des in der mündlichen Verhandlung gestellten Eventualantrages ist darauf zu verweisen, dass die Sache des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens der angefochtene Bescheid darstellt. Diesbezüglich ist eine Abänderung des Antrags als Überschreitung der Sache zu verstehen.

III.5. Da im Verwaltungsverfahren der Grundsatz der Kostenselbsttragung herrscht und die in der Beschwerde zitierte VwG-Aufwandersatzverordnung nur bei Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zur Anwendung kommt, war dem Antrag des Bf auf Kostenersatz nicht zu entsprechen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Fragen zu den Voraussetzungen eines wasserpolizeilichen Auftrags und darin aufgetragene Maßnahmen wurden im Sinne der Judikatur des VwGH beantwortet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha